

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2014

### I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

#### Entscheidung [Ingold gegen die Schweiz](#) vom 14. Oktober 2014 (Nr. 51914/09)

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Freiheit der Meinungs- äusserung (Art. 10 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Veröffentlichung eines Artikels, welcher geeignet ist, dem Ruf des Arbeitgebers zu schaden; Kündigung aufgrund des allgemeinen Verhaltens*

Der Beschwerdeführer arbeitete als Pflegefachmann im Psychiatriezentrum Münsingen. Am 9. Mai 2007 veröffentlichte eine Tageszeitung ein vom Beschwerdeführer verfasstes Schreiben, in welchem er allgemein die durch das Psychiatriezentrum erbrachte Pflege kritisierte. Am 14. April 2008 kündigte der Direktor des Psychiatriezentrums dem Beschwerdeführer aus „stichhaltigen Gründen“. Der Gerichtshof sah keinen Grund von der Schlussfolgerung der innerstaatlichen Instanzen abzuweichen, wonach das allgemeine Verhalten des Beschwerdeführers zu seiner Kündigung geführt und der Artikel vom 9. Mai 2007 in diesem Zusammenhang eine unbedeutende Rolle – wenn überhaupt – gespielt habe. Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerde nicht den Anschein einer Verletzung von Art. 10 EMRK aufweise und die Rüge infolge offensichtlicher Unbegründetheit abzuweisen sei. Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzungen von Art. 6 Abs. 1, 2, 7, 8, 13, und 14 EMRK kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft habe. Unzulässig (einstimmig).

#### Urteil [Tarakhel gegen die Schweiz](#) vom 4. November 2014 (Nr. 29217/12) (Grosse Kammer)

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) alleine oder in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); drohende Ausweisung einer afghanischen Familie gemäss Verordnung Dublin II nach Italien*

Der Fall betrifft die Wegweisung eines afghanischen Ehepaares mit ihren sechs Kindern (die Beschwerdeführer) im Rahmen der Verordnung Dublin II nach Italien. Mit Blick auf Art. 3 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass – angesichts der besonderen Bedürfnisse von Kindern und ihrer extremen Verletzlichkeit – die Forderung nach „besonderem Schutz“ der Asylsuchenden umso wichtiger sei, wenn Kinder betroffen seien. In Anbetracht der aktuellen Situation des Empfangssystems in Italien sei die Hypothese, wonach eine beträchtliche Anzahl der nach Italien weggewiesenen Asylsuchenden keine Unterkunft hätten oder in überbelegten Strukturen in Situationen des engen Zusammenlebens, ja sogar der Gesundheitsgefährdung und der Gewalt, untergebracht würden, nicht unbegründet. Mangels detaillierten und verlässlichen Informationen zur Zielstruktur, zu den materiellen Bedingungen der Unterkunft und zur Wahrung

der Einheit der Familie befand der Gerichtshof, dass die Schweizer Behörden nicht über genügend Informationen verfügt haben, um sicher zu sein, dass die Beschwerdeführer im Fall ihrer Wegweisung nach Italien in einer dem Alter der Kinder entsprechenden Weise betreut würden. Nach Ansicht des Gerichtshofs würde Art. 3 EMRK verletzt, wenn die Beschwerdeführer nach Italien zurückgeschickt würden, ohne dass die Schweizer Behörden vorgängig von den italienischen Behörden eine individuelle Zusicherung für eine dem Alter der Kinder angemessene Betreuung und die Wahrung der Einheit der Familie erhalten haben (vierzehn gegen drei Stimmen). Beschwerde im Übrigen unzulässig (einstimmig).

**Urteil [M.A. gegen die Schweiz](#) vom 18. November 2014 (Nr. 52589/13)**

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) alleine oder in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung in den Iran*

Dem Beschwerdeführer, ein iranischer Staatsangehöriger, droht die Ausweisung in den Iran, wo er mit einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und Auspeitschung wegen der Teilnahme an Demonstrationen gegen das Regime rechnen muss. Das Bundesamt für Migration wies das Asylgesuch ab. Es war der Ansicht, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers aufgrund von Widersprüchen nicht glaubwürdig seien. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht ab. Es stellte Widersprüche im Bericht des Beschwerdeführers fest und äusserte Zweifel an der Authentizität der Kopie des Urteils betreffend die behauptete Strafe. Nach Auffassung des Gerichtshofes sind die vom Beschwerdeführer beigebrachten Beweise geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Wegweisung einem realen Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Zweifel hinsichtlich der verbleibenden Ungewissheiten wirkten sich zugunsten des Beschwerdeführers aus. Die Regierung habe mögliche Zweifel, wonach der Beschwerdeführer im Fall seiner Wegweisung in den Iran einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, nicht ausgeräumt. Verletzung von Art. 3 EMRK im Fall der Wegweisung (sechs gegen eine Stimme). Keine gesonderte Prüfung der Rüge gestützt auf Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 EMRK erforderlich (sechs gegen eine Stimme).

**Urteil [Perrillat-Bottonet gegen die Schweiz](#) vom 20. November 2014 (Nr. 66773/13)**

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Gewaltanwendung durch zwei Polizisten*

Die Beschwerde betrifft die Identitätskontrolle und Festnahme des Beschwerdeführers durch zwei Polizisten. Als ihn die beiden Polizisten aufforderten, den Führerausweis und die Papiere seines falsch parkierten Fahrzeuges zu zeigen, verhielt er sich renitent. In der Folge wendeten die zwei Polizisten einen Armhebel an. Später wurde ein massiver Bruch der Rotationsmanschette an der rechten Schulter des Beschwerdeführers diagnostiziert. Der Gerichtshof stellte fest, es sei nicht nachgewiesen, dass die Verletzung des Beschwerdeführers einzig durch den Armhebel verursacht worden sei. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK in seinem materiellrechtlichen Aspekt (einstimmig).

Der Gerichtshof befand des Weiteren, dass den Schweizer Behörden nicht vorgeworfen werden könne, sie haben die Rügen des Beschwerdeführers wegen Misshandlung nicht unverzüglich und ernsthaft berücksichtigt. Die Entscheidung der Schweizer Gerichte, die Polizisten und den Freund des Beschwerdeführers, welcher den Vorfall beobachtet habe, anlässlich der

Verfahrenseröffnung nicht erneut anzuhören, habe der Effektivität des Verfahrens nicht geschadet. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt (sechs gegen eine Stimme).

**Entscheidung [Buechel gegen die Schweiz](#) vom 9. Dezember 2014 (Nr. 6830/08)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); unentgeltliche Rechtspflege*

Gestützt auf Art. 6 EMRK beklagt sich der Beschwerdeführer, dass das Bundesgericht sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht beurteilt habe, bevor es auf seine Beschwerde nicht eintrat. Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, dass ihm kein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden sei. Zudem sei das Bundesgericht auf seine Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten. Schliesslich beklagt sich der Beschwerdeführer über die Begründung der Entscheidung des Bundesgerichts. Hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtspflege und der fehlenden Verbeiständung des Beschwerdeführers befand der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer vor dem Bundesgericht nicht um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ersucht und damit auf einen wirksamen Rechtsbehelf verzichtet habe (Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges). Was das Recht auf Zugang zum Gericht, die formellen Anforderungen und die Begründung des Urteils des Bundesgerichts betrifft, qualifizierte der Gerichtshof die Rügen gestützt auf Art. 6 EMRK als offensichtlich unbegründet. Unzulässig (Mehrheit).

**Entscheidung [Steiner und Steiner-Fässler gegen die Schweiz](#) vom 7. Oktober 2014 (Nr. 18600/13)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegrecht*

Der Fall betrifft den Bau eines Pilgerwegs über das Grundstück der Beschwerdeführer. Die Beschwerdeführer erachten Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 EMRK als verletzt, weil die innerstaatlichen Behörden weder ihrem Gesuch, die Unterlagen aus dem Jahr 1984 zum Bau des strittigen Weges vorzulegen, Folge geleistet noch eine Notiz vom 3. Juli 2006 beachtet haben. Letzteres würde zu Lärmbelästigungen durch Wanderer und ihre Hunde führen. Für den Gerichtshof war die Einschätzung der innerstaatlichen Gerichte nicht willkürlich, dass die von den Beschwerdeführern ersuchten Unterlagen für das Resultat der innerstaatlichen Verfahren nicht entscheidend seien. Er qualifizierte die Rüge gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK folglich als offensichtlich unbegründet. Bezüglich der behaupteten Lärmbelästigung befand der Gerichtshof, dass die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug nicht erschöpft haben. Hinsichtlich der Beachtung der Notiz beziehungsweise des guten Glaubens der Beschwerdeführer befand der Gerichtshof, dass diese Rüge unvereinbar *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention sei. Unzulässig (einstimmig).

**Entscheidung [Boukerboua gegen die Schweiz](#) vom 18. November 2014 (Nr. 34850/08)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); unentgeltliche Rechtspflege*

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm vor Bundesgericht die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt worden sei, weshalb er keine zulässige Beschwerde habe einreichen können (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Im Wesentlichen aus denselben Gründen beruft er sich auch auf Art. 13 EMRK. Der Gerichtshof stellte fest, dass ein Gericht über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entschieden habe und der geltend gemachte Grund für die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sei. Weiter habe der Beschwerdeführer vor der ersten Instanz von der unentgeltlichen Rechtspflege profitiert. Zudem seien die Umstände, unter welchen sich der Beschwerdeführer von seinem Beistand getrennt habe, weder klar noch untermauert und die Vertretung durch einen Anwalt sei nicht zwingend. Auf die Beschwerde sei das Bundesgericht schliesslich nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht beglichen und er auch nicht um Befreiung von den Gerichtskosten ersucht habe. Die Ablehnung der unentgeltlichen Rechtspflege durch das Bundesgericht habe nicht den Kern des Rechts auf Zugang zum Gericht berührt. Zudem stellte der Gerichtshof fest, dass die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK strenger seien als jene von Art. 13 EMRK, welche durch jene absorbiert würden. Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (Mehrheit).

**Urteil [Peltreau-Villeneuve gegen die Schweiz](#) vom 28. Oktober 2014 (Nr. 60101/09)**

*Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK); Einstellungsverfügung infolge Verjährung*

Der Fall betrifft eine behauptete Verletzung der Unschuldsvermutung aufgrund der vom Staatsanwalt in einer Einstellungsverfügung wegen Verjährung verwendeten Begriffe. Der Gerichtshof befand, dass die Wortwahl der Einstellungsverfügung keinen Zweifel an der Auffassung des Staatsanwaltes hinsichtlich der Schuld des Beschwerdeführers lasse. Zudem haben die Schweizer Gerichte die Begründung der genannten Verfügung im Wesentlichen bestätigt und der Inhalt der Verfügung sei von der Presse übernommen worden. Verletzung von Art. 6 Abs. 2 EMRK (einstimmig).

**Entscheidung [Pier und andere gegen die Schweiz](#) vom 14. Oktober 2014 (Nr. 43469/09)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Zwangsräumung eines besetzten Hauses*

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Schweizer Behörden durch die Räumung des von ihnen besetzten Hauses, ihr Recht auf Achtung ihrer Wohnung (Art. 8 EMRK) verletzt haben. Sie behaupten zudem eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK). Nach Auffassung des Gerichtshofs war die Frage der Verletzung der Wohnung und des Privatlebens (Art. 8 EMRK) der Beschwerdeführer durch die Räumung, der von ihnen illegal bewohnten Wohnungen, keinem innerstaatlichen Gericht gemäss den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Form- und Fristenfordernissen unterbreitet worden. Damit haben die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug in Bezug auf die Rüge gestützt auf Art. 8 EMRK nicht ausgeschöpft. Hinsichtlich der Rüge gestützt auf Art. 13 EMRK kam der

Gerichtshof zum Schluss, dass diese Rüge offensichtlich unbegründet sei. Unzulässig (einstimmig).

### **Entscheidung [T.E. gegen die Schweiz](#) vom 13. November 2014 (Nr. 36801/13)**

*Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Streitigkeit beigelegt*

Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger, macht geltend, dass seine Wegweisung nach Sri Lanka ihn dem Risiko einer gegen Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung aussetzen würde. Am 20. Juni 2014 erliess das Bundesamt für Migration eine neue Verfügung, womit dem Beschwerdeführer aufgrund der Entwicklung der Situation in Sri Lanka und der Elemente des Dossiers Asyl gewährt wurde. Der Gerichtshof befand, dass die Streitigkeit damit beigelegt sei und sprach dem Beschwerdeführer als Kosten- und Auslagenersatz 6'000 Euro zu. Er erinnerte daran, dass eine Entschädigung für immateriellen Schaden nur im Fall einer Verletzung der Konvention gewährt werden könne. Streichung aus dem Register (einstimmig).

### **Entscheidung [Aarts gegen die Schweiz](#) vom 14. Oktober 2014 (Nr. 35608/10)**

*Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. c EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); weitere Prüfung der Beschwerde nicht mehr gerechtfertigt*

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK behauptet die Beschwerdeführerin, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei durch das Kantonsgericht Schwyz verletzt worden. Dazu sei das Verfahren vor Bundesgericht unfair gewesen. Der Gerichtshof lud die Beschwerdeführerin ein, ihm mitzuteilen, ob sie ihre Beschwerde aufrechterhalten möchte. Innert der angesetzten Frist reagierte die Beschwerdeführerin nicht. Unter Berücksichtigung der – unter anderem – fehlenden Sorgfalt der Beschwerdeführerin (sie hatte es unterlassen, einen Vertreter zu ernennen) befand der Gerichtshof, dass es sich vorliegend im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c EMRK nicht mehr rechtfertige, die Prüfung der Beschwerde fortzusetzen. Streichung aus dem Register (einstimmig).

## **II. Urteile und Entscheidungen gegen andere Staaten**

### **Urteil [Baytar gegen die Türkei](#) vom 14. Oktober 2014 (Nr. 45440/04)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers*

Die Beschwerdeführerin beklagt sich über das Fehlen eines Dolmetschers während ihrer Polizeihaft (Art. 6 EMRK). Der Gerichtshof stellte fest, dass die Notwendigkeit der Dienste eines Dolmetschers erstellt gewesen sei. Der Beschwerdeführerin sei während ihrer Anhörung durch den Richter, welcher über ihre Inhaftierung entschied, ein Dolmetscher beigelegt worden. Während ihrer Einvernahme durch die Polizisten – anlässlich welcher sie eingestanden habe, dass bei ihr ein Dokument gefunden worden sei – sei dies jedoch nicht der Fall gewesen. Dieser ursprüngliche Mangel habe Auswirkungen auf die anderen Rechte, welche trotz ihrer Unterschiede eng mit dem angerufenen Recht verbunden seien, und habe die Fairness des

Verfahrens insgesamt beeinträchtigt. Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Beschwerde im Übrigen unzulässig (einstimmig).

**Urteil [Göthlin gegen Schweden](#) vom 16. Oktober 2014 (Nr. 8307/11)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Freiheitsentzug mit dem Ziel, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zu erzwingen*

Der Fall betrifft die Inhaftierung eines Mannes (Beschwerdeführer) während 42 Tagen, nachdem er sich geweigert hatte, eine Anordnung zu befolgen, mit welcher ihm die Vollstreckungsbehörden befohlen hatten, bekannt zu geben, wo er eine mobile Sägemaschine versteckt hatte, die als Sicherheit für die Zahlung von Steuerschulden beschlagnahmt worden war. Ziel der Haft war es folglich, die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zu erzwingen (Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK). Der Gerichtshof befand, dass die Haft im öffentlichen Interesse und der Beschwerdeführer weder besonders verletzlich noch sonst oder anders haftunfähig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe zudem eingestanden, die mobile Sägemaschine versteckt zu haben, und er sei sich der Konsequenzen bewusst gewesen, welche das Verschweigen der ersuchten Informationen mit sich bringen konnte. Der Freiheitsentzug habe zwar relativ lange (42 Tage) gedauert. Der Beschwerdeführer wäre aber früher – im Grunde genommen auf der Stelle – entlassen worden, wenn er die nachgesuchten Informationen geliefert hätte. Des Weiteren haben die innerstaatlichen Gerichte die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der fortdauernden Haft alle zwei Wochen überprüft, den Beschwerdeführer persönlich angehört und Letzterer habe über ein Beschwerderecht verfügt. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Antrag auf Verweisung an die Grosse Kammer hängig.

**Entscheidung [Dzhugashvili gegen Russland](#) vom 9. Dezember 2014 (Nr. 41123/10)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); berechnete Ablehnung einer vom Enkel Stalins erhobenen Klage wegen übler Nachrede*

Der Fall betrifft die von der Zeitung Novaya Gazeta publizierten Artikel über die Hinrichtung von polnischen Kriegsgefangenen in Katyń im Jahr 1940 und die Rolle, welche die früheren sowjetischen Führer bei dieser Tragödie gespielt hatten. Der Beschwerdeführer, Enkel von Stalin, verklagte die Zeitung ohne Erfolg wegen übler Nachrede gegenüber seinem Grossvater.

Der Gerichtshof entschied, dass dem Beschwerdeführer die Klagebefugnis (*locus standi*) fehle, um sich über eine Verletzung der durch Art. 8 EMRK garantierten Rechte seines Grossvaters zu beklagen. Hinsichtlich der Rechte des Beschwerdeführers unter Art. 8 EMRK befand der Gerichtshof insbesondere, dass die Artikel in der Novaya Gazeta ein Ereignis von beachtlicher historischer Bedeutung betreffen. Nicht nur das Ereignis selbst, sondern auch die betreffenden historischen Persönlichkeiten, zu welchen auch der Grossvater des Beschwerdeführers zählt, bleiben unausweichlich der öffentlichen Kontrolle und Kritik ausgesetzt. Der Gerichtshof befand zudem, dass die russischen Gerichte die widerstreitenden Interessen der Pressefreiheit und des Rechts des Beschwerdeführers auf Achtung seines und seines Grossvaters Privatlebens – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs – sorgfältig abgewägt haben. Unzulässig (einstimmig).

**Urteil [Furcht gegen Deutschland](#) vom 23. Oktober 2014 (Nr. 54648/09)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verurteilung wegen Drogenhandels nach polizeilicher Tatprovokation*

Der Beschwerdeführer war wegen Betäubungsmittelhandels verurteilt worden. Vor dem Gerichtshof macht er geltend, das Strafverfahren sei unfair gewesen. Die eingeschleusten Polizisten hätten ihn dazu angestiftet, die seiner Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten zu begehen. Für den Gerichtshof ging die Einschleusung der Polizisten über die passive Untersuchung einer kriminellen Aktivität hinaus; sie stelle eine polizeiliche Tatprovokation dar. Des Weiteren seien die so gesammelten Informationen in dem gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahren verwendet worden. Aus Sicht des Gerichtshofs könnte selbst die beträchtliche Milderung der Strafe nicht dem Ausschluss der fraglichen Beweise oder einem Verfahren mit vergleichbarer Wirkung gleichgesetzt werden, so dass der Beschwerdeführer weiterhin Opfer der geltend gemachten Konventionsverletzung sei. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Ibrahim und andere gegen Grossbritannien](#) vom 16. Dezember 2014 (Nr. 50541/08, 50571/08, 50573/08 und 40351/09)**

*Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c EMRK); verspäteter Zugang zu einem Rechtsanwalt während einer polizeilichen Einvernahme*

Der Fall betrifft das Attentat vom 21. Juli 2005 auf das öffentliche Verkehrsnetz in London. Vier der im öffentlichen Verkehrsnetz gezündeten Bomben explodierten nicht; die Bombenleger ergriffen die Flucht und die Polizei eröffnete unverzüglich eine Untersuchung. Die drei ersten Beschwerdeführer, welche verdächtigt wurden, drei der Bomben gezündet zu haben, wurden festgenommen. Der vierte Beschwerdeführer wurde zunächst als Zeuge in der Sache einvernommen. Nach seiner schriftlichen Erklärung wurde er aber ebenfalls festgenommen. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c EMRK beklagen die Beschwerdeführer den fehlenden Zugang zu einem Rechtsanwalt während ihrer ursprünglichen Einvernahme durch die Polizei. Sie machen geltend, dass ihre spätere Verurteilung aufgrund der Zulassung der während diesen Einvernahmen gemachten Erklärungen unfair gewesen sei. Hinsichtlich der Zulassung der gegenüber der Polizei ohne Rechtsbeistand gemachten Erklärungen als Beweise befand der Gerichtshof, dass diese die Fairness des Verfahrens der Beschwerdeführer nicht in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt habe. Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK (sechs gegen eine Stimme).

**Urteil [Gough gegen Grossbritannien](#) vom 28. Oktober 2014 (Nr. 49327/11)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); wiederholte Verurteilung und Inhaftierung wegen Nacktheit in der Öffentlichkeit*

Der Fall betrifft im Besonderen die Klage des Beschwerdeführers betreffend seine Festnahmen, Strafverfolgungen, Verurteilungen sowie seine wiederholte Haft in Schottland wegen Verstosses gegen die öffentliche Ordnung, weil er sich an öffentlichen Orten nackt zeigte. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die lange Inhaftierung des Beschwerdeführers (insgesamt

mehr als sieben Jahre) die Folge von wiederholten Verstößen gegen das Strafrecht sei. Diese Verstöße habe der Beschwerdeführer im vollen Bewusstsein um die Konsequenzen seines Verhaltens, welches den in allen modernen demokratischen Gesellschaften geltenden guten Sitten widerspreche, begangen. Angesichts der den innerstaatlichen Behörden in der Sache belassenen Freiheit kam der Gerichtshof zum Schluss, dass Art. 10 EMRK nicht verletzt sei (einstimmig).

Der Gerichtshof befand weiter, dass, selbst wenn das Verhalten des Beschwerdeführers in den Schutzbereich des „Privatlebens“ im Sinne von Art. 8 EMRK falle, die gegen den Beschwerdeführer ergriffenen Massnahmen aufgrund der unter Art. 10 EMRK erwähnten Gründe berechtigt gewesen seien. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).